
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Der Anspruch auf unbeschränkte Beiordnung eines neuen Rechtsanwalts scheidet aus, wenn der Rechtsanwaltswechsel mutwillig erfolgt ist oder hierfür ein wichtiger Grund fehlt, der auch einen verständigen und auf eigene Kosten klagenden Kläger zur Kündigung des Mandats veranlasst hätte (vgl. Thüringer Landessozialgericht vom 11. Juli 2002 – Az.: L 6 RA 606/97).</p> <p>2. In diesem Fall kann der andere Rechtsanwalt nur unter Beschränkung seines Gebührenanspruchs auf die von dem ersten Rechtsanwalt nicht geltend gemachten Gebühren beigeordnet werden.</p>
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 RJ 65/03
Datum	19.09.2005
3. Instanz	
Datum	-

Der Beschluss vom 24. April 2003 wird insoweit abgeändert, als der Klägerin ab dem 10. März 2003 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das Berufungsverfahren bewilligt und ihr gleichzeitig bis zum 22. April 2003 (Zeitpunkt

der Mitteilung über die Beendigung des Mandatsverhältnisses) Rechtsanwältin L. beigeordnet wird.

Auf den Antrag der Klägerin hin wird ihr ab dem 29. Juli 2004 Rechtsanwalt W., unter Beschränkung seines Gebührenanspruchs auf die von Rechtsanwältin L. nicht geltend gemachten Gebühren beigeordnet.

Im Übrigen wird der Beordnungsantrag abgelehnt.

Der Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar.

Gründe:

I.

Im Hauptsacheverfahren streiten die Beteiligten, ob die Klägerin Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit, ab dem 1. Februar 1997 auf Dauer, das heißt über den 31. Juli 1999 hinaus hat.

Das Sozialgericht Meiningen hat die Beklagte mit Urteil vom 20. August 2002 verpflichtet, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Februar 1997 befristet bis zum 31. Juli 1999 zu zahlen. Für die gegen die Befristung der Rente eingelegte Berufung der Klägerin hat die bereits erstinstanzlich bevollmächtigte Rechtsanwältin L. unter dem 10. März 2003 Prozesskostenhilfe (PKH) sowie ihre Beordnung beantragt und gleichzeitig die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.

Am 14. April 2003 hat der damals zuständige Berichterstatter des erkennenden Senats einen Erörterungstermin durchgeführt, an dem neben einem Vertreter der Beklagten auch die Klägerin und Rechtsanwältin L. teilgenommen haben.

Mit am 22. April 2003 bei Gericht eingegangenem Schreiben hat Rechtsanwältin L. unter Übersendung einer entsprechenden Erklärung der Klägerin die Mandatsbeendigung angezeigt und um Entscheidung über den PKH-Antrag gebeten.

Mit Beschluss vom 24. April 2003 hat der Senat der Klägerin für das Berufungsverfahren unter gleichzeitiger Beordnung von Rechtsanwältin L. "Prozesskostenhilfe vom 10. März bis 22. April 2003 (Zeitpunkt der Mitteilung über die Beendigung des Mandatsverhältnisses) ohne Ratenzahlung bewilligt".

Am 14. Juli 2003 hat Rechtsanwalt K. von der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH E. in S. die Vertretung der Klägerin angezeigt, ohne jedoch seine Beordnung zu beantragen. Unter dem 5. November 2003 hat er gegenüber dem Senat erklärt, die Klägerin nicht mehr zu vertreten. Unter dem 6. November 2003 hat die Klägerin dem Gericht mitgeteilt, Rechtsanwalt K. das Mandat entzogen zu haben und unter dem 17. November 2003 die Mandatsentziehung im Wesentlichen mit

ihrer Weigerung, an weiteren medizinischen Begutachtungen teilzunehmen, begründet.

Im Rahmen der Begründung eines Befangenheitsantrags gegen den damals zuständigen Berichterstatter des erkennenden Senats, hat die Klägerin mit Schreiben vom 13. Juni 2004 u.a. ausgeführt, dass sie Rechtsanwältin L. auch wegen des Verlaufs des Erörterungstermins vom 14. April 2003 "das Mandat fristlos gekündigt habe". Zu den angeblich unsachlichen Äußerungen des Berichtstatters habe es ihre Bevollmächtigte vorgezogen, "lieber keinen Kommentar dazu abzugeben".

Mit Schriftsatz vom 27. Juli 2004 hat Rechtsanwalt W. die weitere Vertretung der Klägerin angezeigt und um seine Beiordnung gebeten. Auf gerichtlichen Hinweis vom 2. September 2004, dass eine Beiordnung derzeit nicht in Betracht komme, weil kein triftiger Grund für einen Rechtsanwaltswechsel erkennbar sei, hat er der Klägerin unter dem 15. September 2004 geltend gemacht, dass der Anwaltswechsel nicht mutwillig sei, weil er sich aus den Beschwerden der Klägerin in Verbindung mit einer von ihr unverschuldeten extremen Belastung ihrer sozialen Situation durch Krankheit erkläre. Auf entsprechende gerichtliche Nachfrage hat er ergänzend vorgetragen, die Klägerin habe das Mandatsverhältnis mit Rechtsanwältin L. deshalb beendet, weil sie sich gegenüber dem Berichterstatter im Erörterungstermin vom 14. April 2003 und auch sonst in der Sache nicht ausreichend durch Rechtsanwältin L. vertreten gesehen habe.

Die Klägerin hat in Ergänzung hierzu mit Schreiben vom 30. Januar 2005 im Wesentlichen ausgeführt, dass sich Rechtsanwältin L. ständig auf ihre Zuarbeit verlassen habe. Sie sei inkompetent gewesen und es habe ständig die Gefahr von Fristversäumnissen seitens Rechtsanwältin L. bestanden.

In einer weiteren Stellungnahme vom 9. März 2005 hat die Klägerin auf eine entsprechende gerichtliche Anfrage vorgetragen, dass sie das anschließende Mandatsverhältnis mit Rechtsanwalt K. aus verschiedenen Gründen beendet habe. In einem Zivilrechtsstreit sei sie von ihm falsch beraten worden, so dass das Urteil zu ihren Ungunsten ausgegangen sei. Außerdem habe Rechtsanwalt K. sie am Telefon im Zusammenhang mit ihrem Krankheitsbild beleidigt. Er habe sich nicht an Abmachungen im Hinblick auf die Abfassung von Schriftsätzen gehalten und sie habe ihm auch ständig zuarbeiten müssen. Da Rechtsanwalt K. keine Prozesskostenhilfe beantragt habe, könne es im vorliegenden Falle aber letztlich nicht darauf ankommen, weshalb sie das Mandatsverhältnis mit ihm beendet habe.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

ihr im Rahmen der mit Beschluss vom 24. April 2003 bewilligten Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vor dem Thüringer Landessozialgericht Rechtsanwalt W., hilfsweise unter Beschränkung seines Gebührensanspruchs auf die von Rechtsanwältin L. nicht geltend gemachten Gebühren, beizuordnen.

Die Beklagte hat sich zur beantragten Beordnung nicht geäußert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Prozesskostenhilfehefts Bezug genommen.

II.

Nach [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [Â§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Da eine Befristung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gesetzlich nicht vorgesehen ist, war der Bewilligungsbeschluss vom 24. April 2003 entsprechend abzuändern und nur die Beordnung von Rechtsanwältin L. zu befristen. Der Senat war hierzu auch ohne ausdrücklichen Antrag der Klägerin von Amts wegen befugt, da die Änderung allein zu ihren Gunsten erfolgt und deshalb kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in Betracht kommt. Die Abänderung ist auch nicht als ein unzulässiger Eingriff in die Rechtskraft des Beschlusses vom 24. April 2003 anzusehen, denn der Rechtskraft fähig können hier nur die Feststellung der Bedürftigkeit sowie der hinreichenden Erfolgsaussicht des Rechtsmittels sein (also die Voraussetzungen der PKH-Bewilligung), nicht jedoch eine, mangels gesetzlicher Ermächtigung unstatthafte, Befristung der Bewilligung.

Im Übrigen ist der Antrag auf Beordnung von Rechtsanwalt W. entsprechend dem Hilfsantrag nur unter Beschränkung seines Gebührenanspruchs auf die von Rechtsanwältin L. nicht geltend gemachten Gebühren begründet.

Nach [Â§ 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint und PKH wie hier erhält.

Der Klägerin war bereits mit Bewilligung der PKH Rechtsanwältin L. beigeordnet worden, sie hat daher keinen Anspruch auf eine unbeschränkte Beordnung von Rechtsanwalt W. Ohne Einfluss auf den neuerlichen Beordnungsantrag bleibt dabei die vorgenommene Befristung der ursprünglichen Beordnung, denn diese hat im Ergebnis lediglich die Wirkung einer für eine weitere Beordnung erforderlichen Aufhebung der Beordnung nach [Â§ 48 Abs. 2](#) der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aus wichtigem Grund. Ihr Antrag war deshalb aufgrund der nachfolgenden Erwägungen insoweit abzulehnen.

Ein Anspruch auf unbeschränkte Beordnung eines neuen Rechtsanwalts scheidet immer dann aus, wenn der Rechtsanwaltswechsel mutwillig erfolgt ist oder hierfür ein triftiger (wichtiger) Grund fehlt, der auch einen verständigen und auf eigene Kosten klagenden Kläger zur Kündigung des Mandats veranlassen hätte

(vgl. Senatsbeschluss vom 11. Juli 2002 â Az.: [L 6 RA 606/97](#), LSG Chemnitz vom 31. Januar 2000 â Az.: [L 3 AL 158/97](#); OLG Hamm vom 30. November 1993 â Az.: [13 WF 395/93](#) in [FamRZ 1995, S. 748](#), 749; OLG DÃ¼sseldorf vom 5. Juli 1994 â Az.: [1 WF 112/94](#) in [FamRZ 1995, 241](#); OLG Frankfurt vom 17. Februar 1988 â Az.: [14 W 17/88](#) in [MDR 1988, 501](#); Philippi in ZÃ¶llner, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, Â§ 121 Rdnr. 34; Bork in Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, 21. Auflage 1992, Â§ 78c Rdnr. 31; Reichold in Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 26. Auflage 2004, Â§ 121 Rdnr. 3). Ein bedÃ¼rftiger KlÃ¤ger soll gegenÃ¼ber einem vermÃ¶genden KlÃ¤ger nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt werden.

Ein solcher triftiger Grund ergibt sich aus den Darlegungen der KlÃ¤gerin und ihres jetzigen BevollmÃ¤chtigten nicht. Mit ihren umfangreichen AusfÃ¼hrungen zu den GrÃ¼nden des Anwaltswechsels versucht die KlÃ¤gerin letztlich die StÃ¼rung des VertrauensverhÃltnisses zu der ihr ursprÃ¼nglich beigeordneten RechtsanwÃltin L. zu belegen. Die hierfÃ¼r vorgetragene UmstÃ¤nde stellen allerdings nach Auffassung des Senats keine nachvollziehbaren GrÃ¼nde dar, weshalb der KlÃ¤gerin ein Festhalten an der BevollmÃ¤chtigung nicht mehr zumutbar gewesen sein soll.

Beispielhaft seien hier die Behauptungen der KlÃ¤gerin genannt, RechtsanwÃltin L. habe sich Ã¼berwiegend auf ihre Zuarbeit verlassen und sei im ErÃ¶rterungstermin vor dem damaligen Berichterstatter des Senats nicht bestimmt genug aufgetreten. Zum einen ist es offenkundig, dass ein BevollmÃ¤chtigter in einem Rentenstreitverfahren, bei dem es wesentlich auf die persÃ¶nlichen, insbesondere gesundheitlichen und beruflichen UmstÃ¤nde des jeweiligen KlÃ¤gers ankommt, auf dessen entsprechende Angaben und Zuarbeiten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angewiesen ist. Zum anderen handelt es sich bei dem PassivitÃ¤tsvorwurf um eine erkennbar subjektive EinschÃtzung der KlÃ¤gerin, der weder anhand des Protokolls Ã¼ber den ErÃ¶rterungstermin noch des sonstigen Akteninhalts nachvollziehbar ist. Auch die sonstigen Beanstandungen der KlÃ¤gerin hinsichtlich der anwaltlichen TÃtigkeit von RechtsanwÃltin L. sind stark subjektiv geprÃ¤gt und finden im Inhalt der Gerichtsakten keine objektive Entsprechung. Es sind keine FristversÃ¤umnisse von deren Seiten oder sonstige von ihr zu vertretende VerzÃ¶gerungen des Rechtsstreits erkennbar. Der Senat geht daher davon aus, dass sich die KlÃ¤gerin aufgrund der von ihr an das Verhalten ihrer BevollmÃ¤chtigten gestellten Anforderungen von subjektiven EinschÃtzungen leiten lÃ¤sst, die einen verstÃndigen und auf eigene Kosten klagenden KlÃ¤ger jedenfalls nicht zur KÃ¼ndigung des Mandats veranlasst hÃ¤tten. GestÃ¼tzt wird dies durch den Umstand, dass die KlÃ¤gerin nach der Beendigung des Mandats mit RechtsanwÃltin L. und vor Mandatierung ihres jetzigen BevollmÃ¤chtigten einen weiteren BevollmÃ¤chtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hatte. Dieses Mandat wurde seitens der KlÃ¤gerin nach einem halben Jahr beendet, ohne dass auch hierfÃ¼r Anhaltspunkte in den Gerichtsakten erkennbar wÃ¤ren. Zwar hatte dieser BevollmÃ¤chtigte keine Beiordnung beantragt, jedoch lassen die UmstÃ¤nde dieses erneuten Anwaltswechsels â entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â RÃ¼ckschlÃ¼sse darauf zu, dass sie auch geringfÃ¼gige UmstÃ¤nde zum Anlass nimmt, die Vertrauensbasis infrage zu stellen. Eine gesteigerte SensibilitÃ¤t der KlÃ¤gerin kann jedoch nicht zu Lasten der Staatskasse gehen.

Schließlich sind auch die Ausführungen ihres jetzigen Bevollmächtigten, der den Anwaltswechsel im Wesentlichen mit der schwierigen persönlichen Situation der Klägerin erklärt, nicht geeignet, vernünftige Gründe hierfür zu belegen. Im Gegenteil stützen dessen Ausführungen die Einschätzung des Senats, dass der Anwaltswechsel allein auf die Klägerin zurück geht und einen verständigen und auf eigene Kosten klagenden Kläger nicht zur Kündigung des Mandats veranlasst hätte.

Allerdings war Rechtsanwalt W., wie hilfsweise beantragt, unter Beschränkung seines Gebührenanspruchs auf die von Rechtsanwältin L. nicht geltend gemachten Gebühren beizuordnen, da der Staatskasse durch diese beschränkte Beordnung keine höheren Ausgaben entstehen (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, a.a.O., Â§ 121 Rdnr. 3).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 22.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024